

nifbe Niedersächsisches Institut
für frühkindliche Bildung und Entwicklung

.....

SATZUNG DES VEREINS

„NIEDERSÄCHSISCHES INSTITUT FÜR FRÜHKINDLICHE
BILDUNG UND ENTWICKLUNG“
- NIFBE“

.....

INHALT:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Fördernde Mitglieder	5
§ 6	Finanzielle Mittel	5
§ 7	Organe	5
§ 8	Mitgliederversammlung	5
§ 9	Vorstand.....	7
§ 10	Kuratorium	
§ 11	Regionale Beiräte	
§ 12	Rechnungsprüfung	10
§ 13	Haftung des Vereins	11
§ 14	Satzungsänderung, Auflösung des Vereins.....	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung“ (NIFBE). ²Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung der frühkindlichen Bildung und Entwicklung auch unter Berücksichtigung des Bildungsauftrages des Landes. ²Im Zentrum der Vereinsaufgaben stehen dabei:

- a) der Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis der Kindertageseinrichtungen und Schulen des Primarbereichs sowie der Transfer der Problemstellungen, Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis in Forschungsvorhaben, insbesondere unter Berücksichtigung des Umgangs mit Vielfalt;
- b) die Weiterbildung der in der frühkindlichen Bildung und Entwicklung Tätigen;
- c) die Förderung und Betreuung von regionalen Netzwerken der frühkindlichen Bildung und Entwicklung sowie der Eltern- und Familienbildung und Familienberatung
- d) die Umsetzung und Förderung von praxisorientierten (Forschungs-) Projekten.

³Durch diese zentralen Vereinsaufgaben soll die enge Vernetzung und Verzahnung der unterschiedlichen Bildungsbereiche und -themen im Feld der frühkindlichen Bildung und Entwicklung in Niedersachsen gefördert werden.

- (2) Der Verein erreicht seinen Zweck, indem er
 - a) durch die Einrichtung regionaler Transferstellen vorhandene regionale Netzwerkstrukturen fördert und durch den Betrieb einer zentralen Transfer- und Koordinierungsstelle landesweit koordiniert sowie nach dem Gegenstromprinzip den Transfer zwischen Praxis, Weiterbildung und Forschung unterstützt;
 - b) eng mit der Forschung im Bereich der frühkindlichen Bildung und Entwicklung an der Universität Osnabrück zusammenarbeitet und mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere der niedersächsischen Hochschulen, zusammenwirkt;
 - c) die Entwicklung und Durchführung von Qualifizierungsmöglichkeiten für pädagogisches Fachpersonal/Multiplikatoren (z.B. Fachberater/innen oder Weiterbildner/innen) durch landesweite Bildungsmaßnahmen fördert;
 - d) ein Fachportal betreibt;
 - e) den landesweiten Fachdialog zwischen Forschung, Lehre, Weiterbildung, Kinder- und Jugendhilfe sowie Praxis unter Berücksichtigung der regionalen sowie nationalen und internationalen Ansätze, Entwicklungen und Forschungsergebnisse ermöglicht;
 - f) bei der Planung und Konzipierung von Maßnahmen sowie bei deren Umsetzung mit den zuständigen Ministerien zusammenarbeitet.

- (3) ¹Durch eine systematisch ausgerichtete Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wirkt der Verein daran mit, Fragestellungen der frühkindlichen Bildung und Entwicklung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- (4) Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszwecks auch mit anderen als den in Abs. 2 genannten wissenschaftlichen, kommunalen und privaten Einrichtungen kooperieren.
- (5) Der Verein kann darüber hinaus Aufgaben übernehmen, die mit dem Vereinszweck in Verbindung stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung. ²Er fördert gemäß § 2 dieser Satzung die wissenschaftliche Forschung und die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ³Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vereinsvermögen dem Land Niedersachsen (Universität Osnabrück) nach Abwicklung aller Forderungen für ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte wissenschaftliche Vorhaben auf dem Gebiet der frühkindlichen Bildung und Entwicklung zuzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die in besonderer Weise dem Vereinszweck verpflichtet sind.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und muss von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt werden. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod einer natürlichen bzw. der Auflösung einer juristischen Person sowie durch Austritt oder Ausschluss.
- (5) ¹Der Austritt kann von jedem Mitglied zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. ²Die Erklärung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben.
- (6) ¹Wenn wichtige Gründe, insbesondere Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck vorliegen, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Der Beschluss über den Ausschluss kann nur einstimmig gefasst werden. ³Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu

geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu Vorwürfen zu äußern. ⁴Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. ⁵Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. ⁶Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. ⁷Sie hat aufschiebende Wirkung. ⁸Im Falle einer Berufung hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. ⁹Legt das betroffene Mitglied keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

- (7) Steht ein Mitglied in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein, so ruht während der Zeit des Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses die Mitgliedschaft.

§ 5 Fördernde Mitglieder

- (1) ¹Der Vorstand kann volljährige natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts als fördernde Mitglieder in den Verein aufnehmen; die Entscheidung über die Aufnahme bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen des Vorstands. ²Die Fördermitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Zuwendungen oder ehrenamtliche Tätigkeiten, sie fördern insbesondere den Kontakt zwischen Verein und Nachfragern.
- (2) ¹Die Fördermitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. ²§ 4 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

§ 6 Finanzielle Mittel

- (1) Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel erhält der Verein durch Zuwendungen der öffentlichen Hand und durch sonstige Zuwendungen von natürlichen Personen oder juristischen Personen, die die Vereinsziele unterstützen (Förderer des Vereins).
- (2) Mitgliedsbeiträge erhebt der Verein nicht.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Einmal jährlich beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. ²Sie soll innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattfinden. ³Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder gemäß § 4 oder ein Drittel der Mitglieder gemäß § 5 dies schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschließt. ⁴Die Versammlungen sollen in der Regel am Sitz des Vereins stattfinden.
- (2) ¹Der Vorstand lädt schriftlich zur Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest. ²Die Einladung ist zusammen mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu verschicken. ³Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige

Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

- (3) ¹Jedes Mitglied des Vereins gemäß § 4 und § 5 sowie jedes Mitglied des Kuratoriums kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Diese zusätzlichen Tagesordnungspunkte sind allen Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Versammlung zuzusenden oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu geben. ³Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. ⁴Die Behandlung ist nur zuzulassen, wenn sich mindestens 75% sowohl der abgegebenen Stimmen als auch der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gemäß § 4 (nach Köpfen) dafür aussprechen.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Kuratoriums sowie der Geschäftsführer (§ 9 Abs. 9) können zu der Versammlung als Gäste eingeladen werden. ³Die Versammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte ohne Gäste zu behandeln.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Vereins geleitet; falls dieser bzw. diese verhindert ist, leitet der bzw. die 1. Stellvertretende Vorsitzende die Versammlung. ²Ist auch dieser bzw. diese verhindert, leitet der bzw. die 2. Stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung. ³Über den Verlauf der Mitgliederversammlung fertigt der bzw. die Stellvertretende Vorsitzende, der bzw. die nicht zugleich Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin ist, ein Ergebnisprotokoll. ⁴Ist bei der Mitgliederversammlung nur ein Mitglied des Vorstands vertreten, bestimmt dieses aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin. ⁵Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben Mitglieder gemäß § 4 vertreten sind. ²Jedes Mitglied gemäß § 4 kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, dabei darf ein Mitglied nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. ³Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (7) ¹Jedes Mitglied gemäß § 4 hat eine Stimme. ²Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ³Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ⁴Alle Ausnahmen sind in dieser Satzung festgelegt. ⁵Ein Beschluss kann auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder gemäß § 4 ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Abs. 6 Satz 2 und 3 findet im schriftlichen Beschlussverfahren keine Anwendung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 9),
 - b) Wahl von 2 Rechnungsprüfer/innen (§12)
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gemäß § 4 und eines Mitglieds gemäß § 5 gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands (§ 4 Abs. 6),

f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (§ 14).

- (9) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der anderen Organe des Vereins fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen abgeben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei natürlichen Personen

- a) dem oder der Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) ¹Ein Vorstandsmitglied muss als Professor/Professorin im Bereich der Forschung für frühkindliche Bildung und Entwicklung an der Universität Osnabrück tätig sein. Dieses Vorstandsmitglied übernimmt auch den Vorsitz des Vereins. Ein stellvertretendes Vorstandsmitglied sollte aus der Erwachsenenbildung kommen. Der/die Geschäftsführer/In (§ 9 Abs. 9) ist ebenfalls Vorstandsmitglied.

- (3) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vertreten sind. Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, dabei darf ein Vorstandsmitglied nicht mehr als eine fremde Stimme führen. Die Bevollmächtigung ist für jede Vorstandssitzung gesondert zu erteilen. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wobei Beschlüsse als gefasst gelten, sofern nicht eines der Vorstandsmitglieder innerhalb einer Frist von mindestens 7 Tagen seit Zustellung dem Verfahren oder der Vorlage schriftlich widerspricht.

- (4) ¹2 Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern gemäß § 4 gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Beschluss der Wahlversammlung und dauert 5 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer wählt.

- (5) ¹Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Erreicht im jeweils ersten Wahlgang kein Kandidat / keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter oder evtl. dritter Wahlgang zwischen den Kandidaten statt, die beim ersten bzw. zweiten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ist nach 3 Wahlgängen kein Kandidat bzw. keine Kandidatin gewählt, so beginnt das Wahlverfahren erneut.

Der/die Geschäftsführer/in als hauptamtliches Vorstandsmitglied wird vom erweiterten Vorstand (vgl. § 9 Abs. 8) für die jeweilige Dauer seines/ihres Arbeitsverhältnisses berufen. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (6) ¹Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis obliegt dem/der Geschäftsführer/In soweit er/sie nicht durch die Satzung beschränkt ist. In diesem Fall hat ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäftsführungsbefugnis.

- (7) ¹Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte:

Er verwaltet die Mittel des Vereins im Rahmen des Haushaltsplans. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In dem Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere

- a) Die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung und die Aufstellung des Wirtschaftsplans
 - b) Die Erstellung der Jahresplanung und des Jahresberichts für das Kuratorium und die Mitgliederversammlung
 - c) Die Vorbereitung / Einberufung / Leitung einer Mitgliederversammlung
 - d) Die Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandekommens der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsgremien, insbesondere des Kuratoriums
 - f) Die organisatorische Abwicklung von satzungsändernden Beschlüssen
 - g) Die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung
- (8) Der Gesamtvorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB und fünf Vertreter/Innen der regionalen Beiräte gemäß § 11, die von den regionalen Beiräten entsandt werden. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) die Verabschiedung des Wirtschaftsplans
 - b) die Erteilung der Zustimmung zur Jahresplanung für das Kuratorium und die Mitgliederversammlung
 - c) die Berufung eines hauptamtlichen / einer hauptamtlichen Geschäftsführer/in (§ 9 Abs.9), die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
 - d) Änderungen der Satzung, die durch das Registergericht oder das Finanzamt gefordert werden
 - e) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 und § 5

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

- (9) Der/die vom Gesamtvorstand berufene Geschäftsführer/In setzt die Vorstandsbeschlüsse um und koordiniert die Teilbereiche Weiterbildung sowie Transfer und anwendungsorientierte Forschung.

§ 10 Kuratorium

- (1) ¹Dem Kuratorium gehören folgende Personen an:
- a) der Niedersächsische Minister bzw. die Niedersächsische Ministerin für Wissenschaft und Kultur,
 - b) der Niedersächsische Minister bzw. die Niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 - c) der Niedersächsische Kultusminister bzw. die Niedersächsische Kultusministerin
 - d) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Niedersächsischen Bundes für Erwachsenenbildung
 - e) je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der kommunalen, der kirchlichen und der anderen freien Träger von Kindertageseinrichtungen
 - f) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Präsidiums der Universität Osnabrück
 - g) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der LAG der Fachschulen
 - h) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der LAG der Familienbildungsstätten

- i) ein bzw. eine von der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen (LHK) benannter Hochschullehrer bzw. benannte Hochschullehrerin einer niedersächsischen Hochschule (außer der Universität Osnabrück)
- j) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der regionalen Beiräte
- k) Mit beratender Stimme gehört dem Kuratorium der Vorstand im Sinne von § 26 BGB an.

²Die Mitglieder kraft Amtes können einen ständigen Vertreter bzw. eine ständige Vertreterin benennen, der bzw. die ihre Rechte und Pflichten wahrnimmt.

- (2) ¹Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kuratoriums ist der Niedersächsische Minister bzw. die Niedersächsische Ministerin für Wissenschaft und Kultur. ²Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen für die Amtszeit des bzw. der Vorsitzenden einen Stellvertretenden Vorsitzenden oder eine Stellvertretende Vorsitzende.
- (3) ¹Das Kuratorium tagt in der Regel zweimal im Geschäftsjahr. ²Zu den Sitzungen lädt der Vorstand des Vereins ein. ³Die Leitung obliegt dem bzw. der Vorsitzenden des Kuratoriums, falls er bzw. sie verhindert ist, dem bzw. der Stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Die Vorstandsmitglieder sollen an den Sitzungen in beratender Funktion teilnehmen. ⁵Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt. ⁶Der bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums kann darüber hinaus fachkundige Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste einladen.
- (4) ¹Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wobei Beschlüsse als gefasst gelten, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen seit Zustellung der Vorlage widersprechen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. ²Die Mitglieder und die zu Sitzungen eingeladenen Gäste erhalten eine Erstattung ihrer Auslagen nach den Richtlinien des Bundesreisekostengesetzes.
- (6) ¹Das Kuratorium ist für die Gesamtsteuerung des Vereins zuständig:
 - a) Der Vorstand legt dem Kuratorium bis zum 15.11. eines jeden Jahres eine Planung mit den Maßnahmen für das folgende Jahr zur Beschlussfassung vor.
 - b) Die Inhalte der landesweiten Bildungsschwerpunkte werden im Einvernehmen mit den Vertretern/innen des Landes im Kuratorium festgelegt.
 - c) Die Verteilung und der Einsatz der vom Land Niedersachsen bereitgestellten Projektmittel bedürfen der einheitlichen Zustimmung der Vertreter/innen des Landes.
 - d) Die Berufung des Geschäftsführers bedarf der Zustimmung des Kuratoriums

Der Vorstand berichtet dem Kuratorium 2 Mal jährlich über die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über die Umsetzung der landesweiten Bildungsschwerpunkte.

Sofern über einen Projektantrag über die Vorstandsmitglieder bestimmt wird, nimmt das betreffende Kuratoriumsmitglied an der Beschlussfassung über den Antrag nicht teil. Satz 4 gilt auch für die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren.

- (7) Das Kuratorium vertritt den Verein beim Abschluss von Verträgen zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein.

§ 11 Regionale Beiräte

- (1) Der Verein hat fünf regionale Beiräte, die den regionalen Transferstellen zugeordnet sind.
- (2) Die regionalen Beiräte setzen sich insbesondere aus Persönlichkeiten aus dem Bereich der kommunalen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen, der Erwachsenenbildung sowie aus Vertreter/innen der Universitäten, Hochschulen, Fachschulen und der Kinder- und Jugendhilfeträger der jeweiligen Region zusammen.

Sie beraten den Vorstand und die regionalen Transferstellen bei der Umsetzung der landesweiten Bildungsschwerpunkte sowie bei der Festlegung regionaler Schwerpunktthemen.

Jeweils ein/e Vertreter/in eines regionalen Beirats ist Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins (§ 9 Abs. 8). Ein gemeinsamer Vertreter/Vertreterin der fünf regionalen Beiräte ist Mitglied des Kuratoriums (§ 10 Abs. 1).

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) ¹Es wird ein Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung mit Beteiligung eines/einer Steuerberaters/in oder Wirtschaftsprüfers/in erstellt. Der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer wird beauftragt, die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen zu beurteilen.
- (2) Der Jahresabschluss ist zusammen mit der Plausibilitätsbeurteilung des/der Steuerberaters/in den Rechnungsprüfern/innen vorzulegen und zu erläutern. Diese sind berechtigt, sich alle Einzelvorgänge vorlegen zu lassen und zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss ist zusammen mit den Plausibilitätsbeurteilungen des Steuerberaters/in in den schriftlichen Feststellungen der Rechnungsprüfer/innen in der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr entscheidet, zur Einsichtnahme durch die Mitglieder gemäß § 4 und § 5 auszulegen.
- (4) Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat das Recht, gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO den Haushalt und die Wirtschaftsführung zu prüfen.

§ 13 Haftung des Vereins

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einer Person durch ihre Mitgliedschaft im Verein entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einer Person, für die der Verein nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat, (z.B. Mitglied des Vorstands), Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Sollte der Verein zum Schadensersatz gegenüber Dritten gemäß § 31 BGB verpflichtet sein, stellt er das Organmitglied, das für den zu ersetzenden Schaden ursächlich ist, von Ersatzansprüchen frei, sofern es sich nicht um einen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden handelt.

§ 14 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) ¹Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. ²Die Abstimmung darüber muss im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein. ³Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gemäß § 4 mindestens sechs Wochen

vor der Versammlung beantragt wurde, wenn eine vorangegangene Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt festgelegt hat oder wenn der Vorstand bzw. der Kuratorium einen solchen Antrag mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin beschlossen haben.

- (2) ¹Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen der Mitglieder gemäß § 4.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Mitglieder gemäß § 4 nach Stimmen und Köpfen die Auflösung des Vereins beschließen. ²Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt unter Beachtung der Fristen des § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 2 dieser Satzung den Mitgliedern gemäß § 4 bekannt gegeben worden ist. ³Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderen beschließt, sind der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die erste Stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. ⁴Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

* Es geht hierbei um die Projektmittel, die die regionalen Netzwerke zur Umsetzung der Bildungsschwerpunkte erhalten können. Institutionelle Mittel sind hiervon nicht betroffen.

Bescheinigung

Hiermit bescheinigen wir, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung des Niedersächsischen Instituts für frühkindliche Bildung und Entwicklung e.V. mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.12.2015 über die Änderungen der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen und die vorstehende Satzung die aktuelle Fassung darstellt.

Osnabrück, den 30.08.2016

Prof. Dr. Renate Zimmer

-Direktorin-

Dieter Wuttig

-stell. Vorsitzender-

Reinhard Sliwka

-stell. Vorsitzender-